

**Der Senat der Hochschule Flensburg hat aufgrund § 17 der Verfassung
der Hochschule Flensburg am 17. Juli 2024 folgende
Geschäftsordnung
des Senats der Hochschule Flensburg beschlossen:**

(Hinweis: am 21.01.2026 wurden die in **Gelb** markierten Änderungen beschlossen)

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Senats der Hochschule Flensburg. Der Senat ist das höchste, demokratisch gewählte Selbstverwaltungsorgan der Hochschule und seine Mitglieder repräsentieren die Statusgruppen der Hochschule.

Nach § 21 HSG berät der Senat in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Aufgrund seiner Aufgabenstellung fällt dem Senat dabei eine besondere Bedeutung, auch für die Transparenz der Entscheidungsprozesse mit hochschulweiter Bedeutung, zu. Diese Geschäftsordnung reflektiert die Ansprüche des Senats an sich selbst: Effiziente Sitzungen, wertschätzender Umgang sowie fundierte und informierte Meinungsbildung als Grundlage seiner Entscheidungen, die in der Hochschulöffentlichkeit stattfinden, um Transparenz herzustellen. Sie stellt Instrumente zur Verfügung, die alle Senatsmitglieder zur Gestaltung der Sitzungen entsprechend der formulierten Ansprüche nutzen.

§ 1

Regelungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensgrundsätze für die Sitzungen des Senats der Hochschule Flensburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Der Senat handelt im Rahmen seiner ihm durch das HSG zugewiesene Aufgaben als Gremium in folgender Weise:

- (1) 1. **Beschlüsse:** Ein Beschluss ist eine verbindliche Willensäußerung des Gremiums zu einem Beschlussgegenstand als Ergebnis einer hierzu im Senat durchgeführten Abstimmung. Beschlussvorschläge sollten so in den Senat eingebracht werden, dass Beschlussreife erreicht ist. Dies bereiten z.B. die Ausschüsse, das Präsidium oder die Fachbereiche vor.
2. **Wahlen:** Wahl und Abwahl von Ämtern, z.B. der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers, geregelt durch die entsprechende Wahlordnung.
- (2) Soweit Beschlüsse durch den Senat gem. § 21 Abs.1 HSG zu treffen sind, geschieht dies nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
 1. **Entscheidungen:** Entscheidungen beschließt der Senat über Angelegenheiten, zu denen zuvor eine ausführliche Meinungsbildung stattgefunden hat mit dem Ziel, eine abgestimmte Meinung zu dokumentieren.
 2. **Zustimmung:** Zustimmungen sind positive Kenntnisaufnahmen. Werden die Unterlagen vorgelegt und sind nicht vollständig, können sie zurückgewiesen und überarbeitet angefordert werden.

3. **Stellungnahme:** Der Senat diskutiert und beschließt eine Stellungnahme, die allerdings für das antragstellende Gremium nicht bindend ist.

§ 3

Vorsitzende*r, Protokollführung, Mitgliederpflichten

- (1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder einen Senatsvorsitz. Dieser Vorsitz setzt sich aus der*dem Vorsitzenden und der*dem Stellvertreter*in zusammen. Der Senat wird durch die Senatsgeschäftsführung unterstützt. Erklärt sich kein Mitglied des Senates bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur* zum Vorsitzenden wählen. Die*der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Senats ein und leitet diese.
- (2) Die*der Vorsitzende hat auf eine ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken.
- (3) Die*der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und stellt die Tagesordnung auf.
- (4) Die Geschäftsführung des Senats führt das Protokoll der Sitzungen und führt die Anwesenheitsliste und bereitet gemeinsam mit dem* der Vorsitzende*n und der Stellvertretung die Sitzungen vor und nach und unterstützt die* den Vorsitzende*n bei den Wahlen und Abstimmungen.
- (5) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die nicht in öffentlichen Sitzungen ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder des Senats haben im Falle der Verhinderung ihre Vertretung und die* den Vorsitzende*n unverzüglich zu unterrichten. Ist auch die Vertretung verhindert, hat diese*r unverzüglich die* den Vorsitzende*n zu benachrichtigen.
- (7) Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, zur Vorbereitung auf die Sitzung die in StudIP im Intranet und in der Nextcloud zur Verfügung gestellten Unterlagen zu lesen.

§ 4

Einberufung/Ladung

- (1) Der Senat soll in regelmäßigen Abständen planmäßig wenigstens neunmal pro Jahr vorzugsweise in Wochen mit Lehrbetrieb einberufen werden. Die Unterrichtung des Senats gemäß § 22 Abs. 8 HSG über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten erfolgt durch das Präsidium unverzüglich entweder in besonderer Sitzung oder spätestens während der nächsten planmäßigen Sitzung. Ansonsten werden weitere Sitzungen nach Bedarf anberaumt.
- (2) Zu den Sitzungen des Senats wird von der *dem Vorsitzenden elektronisch eingeladen. Zum Abschluss der laufenden Amtsperiode lädt die* der Vorsitzende des Senats bis zum ~~31.07.~~ 31.08. des Jahres zur konstituierenden Sitzung des folgenden Senats der neuen Amtsperiode ein. Sie*er leitet die konstituierende Sitzung und führt die Wahl der*des neu zu wählenden Vorsitzenden durch.
- (3) Die Einladung soll spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag elektronisch versandt werden.
- (4) Der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (5) Die notwendigen und entscheidungserheblichen Unterlagen werden zeitgleich mit der Einladung elektronisch im Intranet (Hinweis: ab neuer Sitzungsperiode) zur Verfügung gestellt.
- (6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sie enthalten zwingend eine Begründung, die den Hintergrund, gegebenenfalls in dem Zusammenhang bereits getroffene Entscheidungen, gegebenenfalls weitere Dokumente,

eine Einordnung als Entscheidungs-, Beschluss- oder Beratungspunkt entsprechend § 21 Abs. 1 HSG sowie einen Vorschlag zur Länge des beantragten Tagesordnungspunktes in Minuten enthält. Eine Vorlage findet sich in elektronischer Form öffentlich zugänglich im Intranet und in der Anlage 2. Anträge und deren Begründung sollen der Einladung zur Sitzung beigelegt sein. Sie sind den Mitgliedern des Senats zur Einsicht verfügbar zu halten. Dringliche Anträge zur Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 3 bleiben unberührt; auf § 6 Abs. 2 wird verwiesen.

- (7) Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der*dem Vorsitzenden beantragen.
- (8) In dringenden Fällen kann die*der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen, jedoch nicht auf weniger als drei Werktage. Die Verkürzung der Einberufungsfrist ist auf der Einladung zu begründen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Gewählte und geborene Senatsmitglieder sind bei den Sitzungen persönlich anwesend, außer sie sind aus wichtigem Grund verhindert. Die nicht persönlich anwesenden Senatsmitglieder sind der Sitzung per Videokonferenz zugeschaltet. Die Hochschulöffentlichkeit kann am öffentlichen Teil der Sitzung persönlich anwesend teilnehmen oder per Videokonferenz zugeschaltet werden. Gäste können zu den geeigneten Tagesordnungspunkten persönlich dazu geladen werden. Die Mitglieder des Senats und die Protokollführung müssen durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit unmittelbar miteinander kommunizieren können. Die Videokonferenz muss die Diskussion sowohl für die persönlich Anwesenden als auch für die per Videokonferenz Zugeschalteten authentisch übertragen können. Alle Sprechenden, ihre Mimik, Gestik, Intonation, Zwischenrufe sowie simultanes Sprechen sollen im Sitzungssaal und in der Videokonferenz sichtbar und hörbar sein.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. Stellvertreter*innen von Mitgliedern gehören nicht zur Öffentlichkeit.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Senat oder wird er während der Sitzung beschlussunfähig, schließt die*der Vorsitzende die Sitzung sofort und lädt unverzüglich und schriftlich zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut. § 3 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Beschlüsse zu zuvor thematisierten Tagesordnungspunkten können in Ausnahmefällen schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder einer solchen Beschlussfassung widerspricht. Ein zustimmendes Votum ist nur ohne Einschränkung möglich. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt und die Hälfte der votierenden Mitglieder ein zustimmendes Votum abgegeben hat und dem Verfahren nicht widersprochen wurde.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Unterrichtungen des Senats über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt. Dieser hat Vorrang vor allen anderen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die*der Vorsitzende muss einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied des Senates dies mindestens neun Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich beantragt und begründet. (Vorlage zum Antrag siehe Anlage 1)
- (3) Ergeben sich nach der bereits erfolgten Einladung noch dringliche Anträge zur Tagesordnung, so können diese auch mit mündlicher Begründung bei Sitzungsbeginn vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung stehen, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung anerkannt wird.
- (5) Über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorgetragen werden, kann kein Beschluss gefasst werden.
- (6) Der Senat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind jederzeit möglich und bedürfen jeweils eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die*der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Senat kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

An Beratungen und Abstimmungen des Senates und bei Amtshandlungen, die das persönliche Interesse eines Senatsmitgliedes betreffen, nimmt dieses Mitglied entsprechend §§ 81 und 81a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) nicht teil, mit der Maßgabe, dass § 81 Abs. 2 Nr. 1 LVwG nur für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt. (Anlage 2)

§ 9

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die*der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie*er handhabt in der Sitzung die Ordnung und übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus.
- (2) Die*der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Hierzu führt sie*er oder ein anderes Mitglied des Senatsvorsitzes erforderlichenfalls eine Redeliste. Erstredner*innen werden vor Personen gesetzt, die bereits zu Sache gesprochen haben. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist.
- (3) Die*der Vorsitzende kann anwesenden Gästen das Wort erteilen, sofern kein Mitglied des Senates widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Begründung und muss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Senates mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Sind Gäste bzw. Sachverständige zu einem Tagesordnungspunkt eigens geladen, so

- sind sie in jedem Falle angemessen zu hören.
- (4) Außer der Reihe kann die*der Vorsitzende selbst zur Sache das Wort nehmen.
 - (5) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann die*der Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, wenn ein Mitglied des Senates von einer*inem Vorredner*in befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.
 - (6) Außer der Reihe muss sie*er dem für das Sachgebiet zuständigen Mitglied des Senats das Wort erteilen.
 - (7) Wortmeldungen aus dem Kreis der Senatsmitglieder zur Geschäftsordnung unterbrechen die Debatte und haben Vorrang vor Wortmeldungen zur Sache.
 - (8) Geschäftsordnungsanträge
 - Auf Antrag eines Senatsmitgliedes können Änderungen der Tagesordnung durch Vertauschung von Tagesordnungspunkten, Begrenzung der Sitzungsdauer, Unterbrechung der Diskussion, Sitzungspause und Übergang zur Tagesordnung herbeigeführt werden.
 - Auf Antrag eines Senatsmitgliedes kann der Senat die Vertagung des Tagesordnungspunktes beschließen.
 - Auf Antrag eines Senatsmitgliedes kann der Senat jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes beschlossen wird, gilt die Redezeitbegrenzung für die laufende Aussprache, mit Ausnahme der Vorstellung des zugrundeliegenden Antrags durch die*den Antragsteller*in. Findet vor einer Wahl eine Kandidat*innenbefragung statt, kann auf Antrag die Befragung zeitlich begrenzt werden.
 - Auf Antrag eines Senatsmitgliedes, die*der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Senat jederzeit Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Personen bekanntzugeben. Zu Änderungsanträgen während der Antragsdiskussion haben die Antragsteller*innen (oder deren Vertreter*innen) bei Schluss der Redeliste die Möglichkeit, abschließend Stellung zu beziehen.
 - Auf Antrag eines Senatsmitgliedes, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
 - Weiterhin können Tagesordnungspunkte durch Antrag mittels Nichtabstimmung zur Beschlussvorlage, Überweisung an einen Ausschuss oder Vertagung des Tagesordnungspunktes durch Antrag eines Senatsmitgliedes beendet werden.
 - Anträge zur Beseitigung eines Verfahrensfehlers können bis zum Ende der Senatssitzung gestellt werden.
 - (9) Bevor über Anträge zur Geschäftsordnung nach Abs. 8 abgestimmt wird, ist je einer Fürrede und einer Gegenrede zum Antrag das Wort zu erteilen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung angenommen.
 - (10) Die*der Vorsitzende kann einen Redebeitrag, der von der Tagesordnung abschweift, unterbrechen und zur Sache rufen. Die* der Vorsitzende kann bei zweimaliger Wiederholung das Wort entziehen.
 - (11) Die Beratung wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder der Senat Schluss der Debatte beschließt. Ist eine Abstimmung vorzunehmen, so richtet sich diese nach § 9; Wahlen sind gem. § 10 durchzuführen.
 - (12) Persönliche Erklärungen zum Protokoll sind erst nach der Beschlussfassung zulässig.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Die*der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt sie zur Abstimmung. Abgestimmt wird in der Reihenfolge „Ja“, „Nein“, „Enthaltungen“.
- (2) Anträge und Änderungsvorschläge, über die abgestimmt werden soll, müssen der*dem Vorsitzenden schriftlich formuliert übergeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Liegen mehrere Anträge vor, so bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge, in welcher über sie abgestimmt wird.
- (3) Soweit das Gesetz keine andere Regelung trifft, ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig und kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation, es sei denn, dass der Senat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen stets in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.
- (5) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein- Stimmen überwiegt.
- (6) Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen ausmacht.
- (7) Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Senats die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheidet die*der Vorsitzende, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.
- (8) Mit dem Schluss der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.
- (9) Wer bei einer Abstimmung in der Minderheit geblieben ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll Erwähnung findet. Dieses Verlangen ist unmittelbar nach der Abstimmung anzukündigen; das abweichende Votum ist binnen drei Tagen bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
- (10) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal - einschließlich Berufsangelegenheiten.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird, soweit das HSG oder die Wahlordnungen der Hochschule Flensburg nichts anderes vorschreiben, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen.
- (2) Die*der Vorsitzende beruft die Protokollführung und ein weiteres Mitglied des Senats zur Auszählung der Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Die*der Vorsitzende bestimmt, ob die Wahlwiederholung durch einen sich unmittelbar anschließenden zweiten Wahlgang oder an einem neuen Termin stattfinden soll.

§ 12

Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung

- (1) Die*der Vorsitzende kann, wenn sie*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht für durchführbar hält, die Sitzung abbrechen oder unterbrechen.
- (2) Bei Abbruch der Sitzung ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu einer neuen Sitzung einzuladen. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens drei, in jedem Fall dürfen jedoch höchstens zehn Tage vergangen sein.
- (3) Durch Beschluss des Senats kann die Sitzung auch unterbrochen und ohne Einhaltung der Ladungsfrist und unter Beibehaltung der Tagesordnung ein Termin für die Fortsetzung festgelegt werden.

§ 13

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt, aus denen die wesentlichen Argumentationen der Diskussion und ihr Verlauf ersichtlich sind. Sie enthalten mindestens die Namen der Teilnehmer*innen, die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse, das Ergebnis von Wahlen sowie die zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Mitglieder des Senates können verlangen, dass ihre Wortbeiträge explizite Erwähnung im Protokoll finden.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen sind von der*dem Vorsitzenden und der amtierenden Protokollführung zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist im Präsidium zu hinterlegen.
- (3) Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen und der hochschulöffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Protokolle können bei der*dem Vorsitzenden eingesehen werden und befinden sich nach Genehmigung ab 01.08.2024 öffentlich bzw. nicht öffentlich in den entsprechenden Veranstaltungen im Intranet.
- (5) Die noch nicht genehmigten Protokolle werden wie die übrigen Unterlagen (siehe § 4 Abs. 5 und Abs. 6) den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht bis zur nächsten Sitzung bei der*dem Vorsitzenden oder zu Beginn der nächsten Sitzung Einspruch erhoben wird. Auf Antrag können Teile der Niederschrift gestrichen oder geändert werden. Darüber wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 14

Verfahrensfehler

- (1) Verfährt der Senat anders als in dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, so tritt ein Verfahrensfehler ein.
- (2) Über einen Beschluss muss gegebenenfalls erneut beraten, zumindest jedoch neu abgestimmt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats dies aufgrund eines oder mehrerer Verfahrensfehler verlangt.
- (3) Soweit es die Umstände zulassen, sollen Verfahrensfehler unmittelbar in der Sitzung beseitigt werden, in der sie eingetreten sind. Ist dies nicht möglich, muss das Wiederholungsbegehren gemäß Abs. 2 unter Angabe der Gründe binnen drei Tagen bei der*dem Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift zur Behandlung in der nächsten Sitzung eingereicht werden.
- (4) Senatsbeschlüsse sind unbeschränkt wirksam, wenn Verfahrensfehler innerhalb der in Abs. 3 vorgeschriebenen Frist unerkannt bleiben, nicht beanstandet werden oder wenn keine Wiederholung gemäß Abs. 2 verlangt wurde.

- (5) Die jederzeit bestehende Bindung des Senats an gesetzliche Vorschriften bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 15

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Senat mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Senats am 17. Juli 2024 in Kraft.

Flensburg, den 17.07.2024

Der Senatsvorsitzende der Hochschule Flensburg

(Prof. Dr. Thorsten Faber)

Anlage 1: Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung

Anlage 2: Zu § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Anlage 1:

TOP _____ (Titel)

Für die Sitzung des Senates im _____ (Monat, Jahr)

Vorschlag zur Behandlung als:

- ☐ Entscheidung
☐ Beschluss
☐ Beratungspunkt
(bitte ankreuzen)

(ggf.) Beschlussvorschlag

(bitte formulieren)

Begründung und Hintergrund

(schriftliche Begründung, die den Hintergrund, gegebenenfalls in dem Zusammenhang bereits getroffene Entscheidungen, gegebenenfalls weitere Dokumente enthält)

Weitere Dokumente _____

Datum _____

Antragstellende _____

Vorschlag für die Länge des Tagesordnungspunktes: _____ min.

Anlage 2 zu § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992

(letzte berücksichtigte Änderung zu §§ 81, 81a LVwG (Art. 1 Ges. v. 30.06.2016, GVOBl. S. 534))

§ 81 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligte oder Beteiligter ist,
 2. wer Angehörige oder Angehöriger einer oder eines Beteiligten ist,
 3. wer eine Beteiligte oder einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine Beteiligte oder einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einer oder einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr oder ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für die Person, die diesem Organ in amtlicher Eigenschaft angehört oder deren Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, oder
 6. wer außerhalb ihrer oder seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Der oder dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für
1. Wahlen,
 2. andere Beschlüsse, mit denen ein Kollegialorgan eine Person aus seiner Mitte auswählt und entsendet, und
 3. Abberufungen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 100 Abs. 1) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit nicht anwesend sein. Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, darf bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht anwesend sein.
- (5) Angehörige nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 sind
1. die oder der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 3. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 8. Geschwister der Eltern und
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 81 a Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einer oder einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder die oder den von dieser oder diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf deren oder dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit die Leiterin oder den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sich die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei Selbstverwaltungsaufgaben der kommunalen Körperschaften ist die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 100 Abs. 1) gilt § 81 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Verwaltungsverfahren der kommunalen Körperschaften, soweit daran Kollegialorgane beteiligt sind.